

Kunstwerke bezwecken, eben so Kunstwerke sind, als es die Lithographien der Kläger nach dieser Richtung hin sind.“ Hier also wird die Annahme zugegeben, daß die Lithographien in Rede Kunstwerke sind, welche sonst des Rechtsschutzes sich erfreuen, zugleich aber behauptet, daß dann die Stahlstiche in gleichem Sinne Kunstwerke sind. Abgesehen nun davon, daß dieses zweite Kunstwerk in seinem Entstehen von dem ersteren bedingt, weil fertig copirt ist, unbefugtes Copiren aber eben die Rechtsfrage ausmacht, abgesehen hiervon, sagen wir, muß es auf den ersten Blick allerdings scheinen, als ob beide Kunstwerke einander völlig gleich seien; beide verhalten sich gleich zum Original, beide bestehen durch die gleiche Kunstthätigkeit. Wenn man aber die Sache genauer ansieht und das Verhältniß streng erwägt, so zeigt sich zwischen beiden ein Unterschied, auf welchen hier Alles ankommt; nämlich gerade ein Unterschied in der Selbstständigkeit und Originalität, worauf im Erkenntniß alles Gewicht gelegt ist.

Die erste Nachbildung, hier die Lithographie, hat den Charakter der Selbstständigkeit und beziehungsweise der Originalität gerade darin, gegenüber ihrem (nämlich dem ursprünglichen) Original: daß sie in der Kunstmanier der Vervielfältigung angefertigt ist. In diesem Punkt, der so wesentlich ist, daß gerade das Eigenthum, der Besitz, der Lohn der Kunstthätigkeit, um den es allein sich hier handelt, in der Vervielfältigung besteht; das zweite Kunstwerk dagegen entbehrt dieser Selbstständigkeit, ist nach allen Seiten hin eine Copie.

Der erste Künstler, der Lithograph, hat ein Original-Kunstwerk für die Anschauung nur reproducirt, aber für die Vervielfältigung, für den zahlreichen Besitz desselben hat er ein Kunstwerk produziert; der zweite Künstler hat auch in dieser Beziehung nur copirt. Jener aber hat durch seine künstlerische Thätigkeit für die Vervielfältigung, und zwar für die bestimmte, individuelle, einer gewissen Kunststufe angehörige Vervielfältigung, das Recht und den Schutz derselben erworben; von ihr und durch sie eine neue Vervielfältigung bereiten, heißt in das Eigenthum eines Andern eingreifen.

(Deutsches Kunstblatt.)

Schutz gegen Nachdruck von Erzeugnissen der Tagespresse.

(Aus der Cotta'schen Allgemeinen Zeitung.)

Mit welcher Beiflissenheit interessieren sich alle Kreise für den Zustand der Felder und Ernten, für den Stand des Ackerbaues, seine Förderung und seinen Schutz! Würden nicht Tausende ihre Entrüstung kundgeben, wenn ein Gericht oder Gesetz die Plünderung der reifen Fruchtfelder sanctionirt hätte? Sollten aber diejenigen, welche das geistige Feld bauen, welche die geistige Nahrung erzeugen, nicht gleiche Achtung und Schutz ihrer Arbeit ansprechen dürfen?

Eines groben Materialismus mag man uns zeihen, so lange wir — ein Zug, welcher vielfach zu Tage tritt — in Arbeit oder Erwerb die körperliche Masse höher schätzen, als die feine geistige Kraft und Blüthe.

Unsere Vorfahren vor zweitausend Jahren mochten alle Rechte an den Grundbesitz knüpfen; unsere Rechtsphäre aber sollte billig den geistigen Errungenschaften der Jahrtausende gemäß sich erweitern haben. Und doch, wie bedenklich steht es noch heute um den Schutz der geistigen Arbeit in den wesentlichen Beziehungen, worin sie der Sphäre des Verkehrs anheimfällt, um den Schutz der literarischen und künstlerischen Production. Die Zustände unseres nationalen und internationalen Rechts gegen Nachdruck sind hiefür ein belehrender, aber wenig ermuthigender Commentar.

Vielfach findet man sich mit dieser Frage gar leicht ab, und meint: „es sind die Interessen der Buchhändler, der Redacteurs, was geht es mich an!“ Aber dem ist nicht so; vielmehr dürfte — auch rein materiell betrachtet — das gesammte consumirende Publicum hier unmittelbar theilhaftig erscheinen, ganz abgesehen von dem

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Lebensnerv, welcher die Frage für alle geistig Producirenden einschließt. Dies tritt schon bei einem einzelnen, bisher in dieser Hinsicht gar nicht der ernstlichen Beachtung gewürdigten Zweig solcher Production hervor, bei den Erzeugnissen der Tagespresse. Ein alter Krebschaden der journalistischen Literatur war es, daß Duzende von kleinen Schmarozerblättern, ein großes Originalblatt aussaugend, das Unvermögen ihrer Unternehmer hinter den ungescheuten Raub versteckten, und mit diesem sich einen mühelosen Gewinn auf Kosten jenes Blattes sicherten. Wir mögen in der That einem sächsischen Tageblatt Dank wissen, daß es diesen Uebelstand auf die Spitze trieb, und so eine gerichtliche Erörterung hervorrief. Ein sachverständiger Verein in Leipzig — dem Mittelpunkt literarisch-gewerblichen Verkehrs — erklärte die von jenem Blatt geübte Ausbeutung für unbedenklich, und so ward dasselbe gerichtlich freigegeben und sanctionirt.

Diesem Rechtsfalle verdanken wir nun aber eine lichtvolle Erörterung der vorliegenden Frage, eine Abhandlung, welche eben so sehr von den Gesichtspunkten des positiven Rechts und den Bedürfnissen des Verkehrs, wie von den sittlichen Motiven und dem Ausblick einer höher greifenden Politik ausgehend, die Linien vorzeichnet, in welchen sich die fernere Erörterung unseres Thema's wird zu bewegen haben.

Die sächsische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung giebt in dem ersten Heft des 14. Bandes, aus der Feder des Herrn Regierungsrath v. Wigleben, über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck auf Erzeugnisse der Tagespresse eine Ausführung, deren Gang und Darstellung eben so anziehend, wie ihre Resultate bedeutend sind. Eine nähere Hinweisung auf ihren Inhalt dürfte daher vergönnt sein.

Nach einleitendem Blick auf die deutschen Nachdruckszustände in Bundes- und Landesgesetzgebungen, wobei namentlich die Gemeinsamkeit der Principien in Territorial- und Bundesrecht, bezüglich des Nachdrucks und der Gegenstände des Rechtsschutzes, in schlagender Schärfe hervortritt, führt die Abhandlung mit historisch-ergetischer Gründlichkeit auf das allgemeine Kriterium der speciellen Frage. Dieses liegt in dem vermögensrechtlichen Charakter des Verlagsrechts. Hierbei hat das sächsische Gesetz, welches die Verfolgung des Nachdrucks von dem Vorhandensein einer Erwerbsbeeinträchtigung abhängig macht, nur einen in dem Wesen des Verlagsrechts begründeten, somit allgemein gültigen Satz positiv ausgesprochen. Das Princip, welches jeder Gesetzgebung über Nachdruck zu Grunde liegt, ist: daß der Autor in dem Bezug der pecuniären Früchte seiner Arbeit gesichert und vor unbilliger Beeinträchtigung solcher vermögensrechtlicher Nutzung bewahrt sei. Das unmittelbare Object des Rechtsschutzes und des Verlagsrechts ist die Vervielfältigung des Werkes; dies zu schützen, steht die Gesetzgebung sich deshalb veranlaßt, weil sie darin die Quelle einer vermögensrechtlichen Nutzung sichern will. Wir finden uns also mit der ausdrücklichen Bestimmung des sächsischen Gesetzes lediglich auf allgemeinem Rechtsboden der Bundes-, sowie jeder deutschen Landesgesetzgebung.

Die eingehende Erörterung des vorliegenden Aufsatzes über diese Vorfrage schließt mit der sehr praktischen Bemerkung: „Die Voranstellung des materiellen Gesichtspunkts enthält zweifelsohne für die rechtliche Beurtheilung der Nachdruckfrage im concreten Fall ein greifbareres handlicheres Moment, als der möglicherweise auf eine bloße Formalität hinauslaufende Satz, daß die Strafbarkeit des Nachdrucks durch jede ohne Zustimmung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger vorgenommene Vervielfältigung begründet werde.“

Das sächsische Gesetz ist in Bestimmung der verlagsberechtigten Objecte weder enger noch weiter, als die richtig verstandene Bundesgesetzgebung.